

C.F.W. Walther, Bei Gott ist viel mehr Gnade. Über den Unterschied zwischen Gesetz und Evangelium, Concordia-Verlag, Zwickau 2004, ISBN 3-910153-56-9; 8,80,- €

Carl Ferdinand Wilhelm Walthers (1811-1887) Buch „Gesetz und Evangelium“ ist den meisten in seinem (damals von Amerika her subventionierten, nach dem Krieg verteilten und nach diesem Krieg auch sehr segensreichen) Nachdruck von 1946 bekannt. Weniger bekannt ist die Kurzfassung der „Abendvorträge“ des Mitbegründers der Missourisynode von 1893, die dieser Neuausgabe in der Bearbeitung von Gottfried Herrmann zugrunde liegt. Es geht hierbei um die Lehre von der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium „nicht als Sonderlehre“ der lutherischen Kirche, sondern als Zugang zum Verständnis der Heiligen Schrift, wie Herrmann schreibt (S. 7). Charakteristisch ist dabei die praktische Ausrichtung dieser Darstellung, die gerade in der Kurzfassung dieses Buch zu einem „Grundkurs“ für kirchliche Mitarbeiter macht. Merksätze, klare Gliederungen und übersichtliche Abschnitte machen die „Vorträge“ auch didaktisch interessant. Die praktische Ausrichtung dieser Darstellung wird auch durch die Thesen von Henry Schwan (1862) im Anhang unterstrichen, die die Lehre von Gesetz und Evangelium auf Predigt, Seelsorge und Gottesdienst anwenden. Walthers Gesetz und Evangelium ist eine Darstellung dieser Lehre „in ihrer Gesamtbedeutung für die praktische Theologie“.¹ Das zieht natürlich auch eine Grenze, die schon Robert C. Schulz sah: „Bei der Beschäftigung mit Walthers Vorlesungen muß man sich bewußt sein, daß es sich nicht um systematische, sondern um praktische Vorlesungen handelt.“² So ist zu verstehen, daß diese Unterscheidung auch bei Walther nicht zum Grundprinzip der Dogmatik werden konnte.³

Letzteres zeigt schon der Satz Walthers: „Orthodox“ sei nicht der, der nur „alle Artikel des Glaubens“ schriftgemäß darlege, „sondern auch Gesetz und Evangelium recht voneinander unterscheidet“ (S. 31). Abgesehen von dem hohen Anspruch, den diese Worte beinhalten, machen sie die besondere Bedeutung dieser Unterscheidung deutlich. Heute würden wir sagen, daß wir es hier mit einer „hermeneutischen Kategorie“ oder einem „dogmatischen Prinzip“ (Schulz) zu tun haben, die, bzw. das das Schriftverständnis, Bekenntnisverständnis und Praxis bestimmen sollte. In 13 Thesen entfaltet Walther unter Berufung auf das biblische Zeugnis, vor allem aber auf Luthers Schriften, die „Lehre“ von Gesetz und Evangelium, bzw. die „Unterscheidung“ von Gesetz und Evangelium. Von zentraler Bedeutung ist dabei die unter Berufung auf Luther vorgebrachte These, daß diese Unterscheidung nur der Heilige Geist „in der Schule der Erfahrung“ lehren könne (39ff). In der Praxis sei diese Unter-

1 Robert C. Schulz, Gesetz und Evangelium in der lutherischen Theologie des 19. Jahrhunderts (= Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums; Bd. IV), Berlin 1958, S. 159.

2 Ebd. S. 164.

3 Ebd. S. 167.

scheidung weder eine leichte Sache, noch hänge sie von theologischer Vorbildung ab, so daß sie nicht „jeder erlernen“ könnte (S. 45ff). Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Abwehr „pietistischer Mißverständnisse“ im Blick auf die Bekehrung. Johann Philipp Fresenius (1705–1761) als Vertreter pietistischer Erweckungspredigt wird auch in der kürzeren Version der Vorlesungen als abstoßendes Beispiel genannt (S. 154ff).⁴ Lesenswert sind übrigens nicht nur die Entfaltungen der Thesen, sondern auch die Einleitungen und Überleitungen in den Vorlesungen. Walthers Darstellung behält insbesondere in seiner evangelischen, zugleich aber nicht „antinomistischen“⁵ Ausrichtung bei gleichzeitiger – durchgehender – Betonung der inhaltlichen „Divergenz“ von Gesetz und Evangelium seine Bedeutung. Das Gesetz darf nicht fehlen, schreibt Herrmann, aber „bei Gott ist viel mehr Gnade“ (S. 7f).

Was ist aber von dieser praktischen Darstellung zu erwarten? – Aktuelle Fragen bleiben offen bzw. bleiben unbeantwortet, aktuelle Fragestellungen erst gar nicht angesprochen, etwa die, ob hier nicht doch, obwohl der Heilige Geist dies in der Schule der Erfahrung lehren muß, eine „Unterscheidung“ zu einer Art handhabbarer „Übung“ wird. Gerade die praktische Ausrichtung dieser Vorlesungen macht den Eindruck einer gewissen „Verobjektivierung“ dieser Unterscheidung. Freilich: Ist eine Darstellung aus dem 19. Jahrhunderts so zu befragen? Von zentraler Bedeutung ist bei ihm der Begriff zweier „Lehren“ schon in These 1. Was bedeutet hier „Lehre“ und infolgedessen, „Unterscheidung“?⁶ – Wir werden diesem Problem, das sich durch die modernere Debatte

4 Ebd. S. 159: „Diese Thesen sind die reife Frucht von Walthers langer Auseinandersetzung mit dem Pietismus und der späteren Orthodoxie.“ In seiner Leipziger Studienzeit hatte Walther versucht, die pietistische Heilsordnung auf sich anzuwenden, was ihn zur Verzweiflung trieb. „Aus dieser Verzweiflung hat ihn die aufbrechende Erkenntnis der rechten Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium gerettet.“ Ebd. S. 163. Ganz eng hängt dieses Thema auch mit der Geschichte des Luthertums in Amerika zusammen. Ebd. S. 163 Anm. 34a.

5 Antinomistisch = von „Antinomern“, denen, die zur Reformationszeit meinten, ohne das „Gesetz“ allein aus dem Evangelium zur Sündenerkenntnis führen zu können oder zu müssen.

6 Die Problematik hat vor allem Gerhard *Ebeling* herausgestellt, z.B. in Luther, Tübingen 4. Aufl. 1981, S. 127: „Unterscheidung meint hier nicht einen ohne weiteres bestehenden und nun eben bloß zu konstatierenden, einzusehenden, zu erkennenden Unterschied. Das ist ja gerade der Ernst der Sache, daß dieser Unterschied faktisch nicht besteht, vielmehr nur als vermengt und verwirrt zur Erfahrung kommt, und daß er selbst dort, wo er klargesellt ist, immer neu klargestellt werden muß, nur gegen eine dauernd anstürmende Wirrnis geltend gemacht werden kann. Unterscheidung ist hier also im strengen Sinn ein nomen actionis [= Aktionsbegriff; Verf.], und zwar nicht – es sei denn man verstehe dies in äußerster Tiefe – als bloße Feststellung eines bestehenden Unterschiedes, sondern als Vollzug der Unterscheidung, der höchsten Einsatz und anhaltende Hingabe erfordert. Das Modell der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium ist nicht das harmlos-friedliche Geschäft einer logischen Operation, eines Definitionsverfahrens, wie man zwei in irgendeiner Beziehung zueinander stehende Größen oder Sachverhalte gegeneinander abzugrenzen versucht, also etwa den Unterschied zwischen Novelle und Roman oder zwischen Mord und Totschlag festsetzt. Das Modell, an dem man sich hier zu orientieren hat, ist eher der Vorgang eines Rechtsstreites ... das Geschehen eines Kampfes.“ – Diese schon in ihren Formulierungen genialen Sätze können hier nur auf das Problem aufmerksam machen, ohne daß auch auf ihre Gefahren eingegangen werden kann.

um die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium zieht, bei Studium dieser Lektüre, nicht ganz entgehen können. Damit hängt eng zusammen, daß das „Gesetz“ allen Menschen bekannt sein soll (S. 16f). Die Frage der „natürlichen Gottes- oder Gesetzeserkenntnis“ müßte heute – nach weitgehender Diskussion seit dem Nationalsozialismus – klarer herausgearbeitet werden: Was heißt es „praktisch“, daß das Gesetz den Menschen „von Natur bekannt“ ist und inwiefern kann man sich dabei auf Röm. 2,16 berufen? Man wird konstatieren müssen, daß die „natürliche Gesetzeserkenntnis“ in der Heiligen Schrift sehr viel differenzierter gesehen wird. Außerdem muß wohl gesehen werden, wie diese Gesetzeserkenntnis in der Praxis auf die „Nichterkenntnis“ des Gesetzes hinausläuft: „Die natürliche Gesetzeserkenntnis ist somit in Praxi stets Nichtkenntnis des göttlichen Gesetzes“, meinte Edmund Schlink schon im Kirchenkampf.⁷ Gesetzeserkenntnis bleibt auch bei Luther nicht an das Gewissen, sondern an das „geoffenbarte Gesetz“ und an die „Gesetzespredigt“ gebunden.⁸ Ebenfalls eng mit der Frage nach der „Lehre“ und dem Begriff des „Unterscheidens“ verbunden ist die Frage, ob nicht auch in Walthers Lehre von Gesetz und Evangelium „methodistische“ Züge wirksam werden, insofern die Gesetzespredigt sehr isoliert vom Evangelium, bzw. von der Kreuzespredigt erscheint und damit der Schritt zur Sündenerkenntnis selbst sehr isoliert bleibt. Ein weiteres Problem, eng damit verbunden, hat Dietrich Bonhoeffer so beschrieben: „Wenn Jesus Sünder selig machte, so waren das wirkliche Sünder, aber Jesus machte nicht aus jedem Menschen zuerst einmal ein Sünder. Er rief sie von ihrer Sünde fort, aber nicht in die Sünde herein.“⁹ Wir werden an diese Worte sehr kritische Anfragen zu richten haben (was heißt „zu Sündern machen“; was ist ein „wirklicher“ Sünder; hat Jesus wirklich nur echte, bewußte Sünder vorgefunden usw.?) und dürfen nicht vergessen, daß Walther gerade gegen solche pietistisch-methodistische Predigt angeht.

Diese Problemanzeigen können das Verdienst Walthers in seiner Zeit jedoch nicht schmälern, auch wenn hier nicht zuletzt vom Neuen Testament und auch von Luther her manches tiefer bedacht werden muß. Wie sehr die Lehre von Gesetz und Evangelium auch heute in der Praxis wirksam ist und bedacht werden muß, zeigen ja auch neuere Untersuchungen, wie die von Manfred Josuttis.¹⁰ Hermanns Verdienst ist es, die alten Vorlesungen strukturell und vor allem sprachlich überarbeitet zu haben. Ob freilich die Übersetzung von „Papisten“ in „Katholiken“ so glücklich ist (Herrmann ist sich hier selbst nicht sicher S. 11 u.a.), scheint mir fraglich, selbst wenn man „römische Katholiken“ sagen würde. Denn es geht doch auch in der Bezeichnung „Papisten“ weniger um „gan-

7 Schlink, *Der Mensch in der Verkündigung der Kirche*, München 1936, S. 159.

8 Ebd. S. 160. Das beste zu diesem Thema hat für mich immer noch Ernst *Kinder* gesagt, in: *Gottes Gebote und Gottes Gnade im Wort vom Kreuz, Prolegomena zur Lehre von Gesetz und Evangelium*, München 1949, S. 27ff.

9 *Widerstand und Ergebung*, München 7. Aufl., 1956, S. 231.

10 Manfred *Josuttis*, *Gesetzlichkeit in der Predigt der Gegenwart*, München 1969.

ze Kirchen“ mit ihren Gläubigen, sondern um bestimmte Lehrpositionen, wie die lutherischen Bekenntnisschriften auch deutlich machen. Bei den „Verwerfungen“ (= condemnaciones) in den Bekenntnisschriften, ist es nicht Meinung der Bekenner, „Personen, so aus Einfalt irren“, zu treffen, noch „ganze Kirchen in oder außerhalb des Heiligen Reichs Deutscher Nation“, sondern die „falschen und verführerischen Lehren und derselben halsstarrige Lehrer und Lästterer“. ¹¹ Von diesen Überlegungen abgesehen, ist die Überarbeitung durch Herrmann, die Gliederung und Aufarbeitung aber gut gelungen. Das Buch ist für die Gemeinde und natürlich auch für die Pfarrerschaft ein Gewinn. Es ist allgemeinverständlich und da, wo Fremdworte vorkommen, mit klärenden Anmerkungen versehen. Walthers Vorlesungen gehören zum Erbe nicht nur des amerikanischen Luthertums, sondern auch der lutherischen Kirchen in Deutschland, ist er doch einer der wenigen, die schon im 19. Jahrhundert zu einem wirklich paulinisch-lutherischen Verständnis der „Divergenz“ von Gesetz und Evangelium durchgestoßen sind. ¹²

Thomas Junker

11 Vorrede zum Konkordienbuch BSLK 11,50ff.

12 Vgl. Werner *Elert*, Zwischen Gnade und Ungnade, München 1948, S. 132f.